

STEUERLICHE BERÜCKSICHTIGUNG VON STUDIENKOSTEN

S

tudienkosten steuerlich geltend zu machen kann sich für viele Studierende der Zahnmedizin lohnen. Steuerberater Dr. Andreas Laux erklärt warum:

ERST- ODER ZWEITAUSBILDUNG

Art und Umfang der Absetzbarkeit des Zahnmedizinstudiums unterscheiden sich dadurch, ob es sich entweder um die erste Ausbildung handelt oder ob es bereits als zweite Ausbildung und damit steuerlich als Weiterbildung eingestuft werden kann.

STUDIUM ALS ERSTAUSBILDUNG

Ist das Studium die erste Ausbildung, werden die Kosten dafür der privaten Lebensführung zugeordnet und können jährlich bis maximal 6.000 EUR als Sonderausgaben abgesetzt werden.¹ Dies bedeutet, dass die entstandenen Studienkosten ausschließlich im Jahr der Zahlung bis zum genannten Höchstbetrag mit steuerpflichtigen Einkünften verrechnet werden können. Da jedoch die meisten Studierenden während des Studiums keine nennenswerten Einkünfte erzielen² und damit keine Einkommensteuer zahlen, entfalten die Stu-

dienkosten im Rahmen der ersten Ausbildung in der Regel keine steuerliche Wirkung.

STUDIUM ALS ZWEITAUSBILDUNG

Liegt jedoch vor Beginn des Studiums eine abgeschlossene erste Ausbildung vor, die den Kriterien einer Mindestdauer von 12 Monaten sowie einer bestandenen Abschlussprüfung entspricht, gilt das Studium als zweite Ausbildung und damit als Weiterbildung.³ Daraus ergeben sich weitaus interessantere Möglichkeiten, das Studium steuerwirksam als vorweggenommene Werbungskosten geltend zu



machen. Denn erstens entfällt die Begrenzung von jährlich 6.000 EUR. Zweitens sind die Kosten nicht mehr im Jahr der Entstehung eingeschlossen und können somit im Rahmen des Verlustabzugs nach § 10d EStG verrechnet werden. Das bedeutet, dass über die Jahre des Studiums erhebliche Verlustvorträge generiert werden, welche dann die Steuerbelastung zum Berufsstart verringern. Gemäß Rechtsprechung ist es grundsätzlich möglich, die Kosten für das Studium sieben Jahre rückwirkend geltend zu machen⁴, also im Jahr 2025 zurück bis 2018.



Dipl.-Kfm. Dr. Andreas Laux
Steuerberater

117er Ehrenhof 3 • 55118 Mainz
www.steuerlaux.de

WELCHE STUDIENKOSTEN ABSETZBAR SIND

Unabhängig davon, ob das Studium Erst- oder Zweitausbildung ist, handelt es sich um alle Kosten, die notwendigerweise anfallen, um das Studium durchführen zu können. Dazu gehören:

- Studien-/Semestergebühren, Kursgebühren, Fahrtkosten zur Uni und zu Lerngruppen
- Arbeitsmittel wie unter anderem Hard-/Software, Fachliteratur, Instrumentenkoffer, Bürobedarf, Lupenbrille etc.

- Eventuell Kosten für auswärtige Unterbringung „doppelte Haushaltsführung“⁵, also erhebliche Kosten, nämlich insbesondere Mietkosten am Studienort, Kosten für Familienheimfahrten und Verpflegungskosten.

DOPPELTE HAUSHALTSFÜHRUNG – VORAUSSETZUNGEN

- Es wird ein eigener Hausstand am Ort des Lebensmittelpunktes unterhalten, an wel-

chem Studierende sowohl finanziell als auch persönlich beteiligt sind. Leben Studierende dabei weiterhin im Haus ihrer Eltern, wird ein eigener Hausstand nur dann anerkannt, wenn sie eine eigenständige, vom Haushalt der Eltern abgeschlossene Wohneinheit bewohnen.

- Eine zusätzliche Wohnung am auswärtigen Hochschulort ist vorhanden. Das Studium muss die Ursache für die Gründung dieses zweiten Haushalts sein.
- Die doppelte Haushaltsführung muss beruflich veranlasst sein.

Vorsorglich sollten Studierende sämtliche Rechnungen und Nachweise aufbewahren, so dass bei Bedarf darauf zurückgegriffen werden kann.

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass diese Ausführungen den allgemeinen steuerlichen Hintergrund darstellen und keine Haftung übernommen werden kann. Die individuelle Beratung durch den Steuerberater ist zu empfehlen.

Fußnoten:

1) vgl. § 10 Abs. 1 Nr. 7 EStG. Schulabschlüsse zählen steuerlich nicht als Erstausbildung.

2) Einnahmen aus Minijobs sind steuerfrei und zählen deshalb hier nicht dazu.

3) vgl. § 9 Abs. 6 EStG. Beispiele für eine Erstausbildung sind u.a. Zahntechniker, ZFA, Bachelor.

4) vgl. BFH-Urteil v. 13.01.2015 - IX R 22/14, BStBl 2015 II S. 829.

5) vgl. § 9 Abs. 1 Nr. 5 EStG.